VERORDNUNG (EWG) Nr. 2779/93 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 mit Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3890/92 [2], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1645/89 [4], wurden die Durchführungsvorschriften für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 eingeführte Einfuhrregelung erlassen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Einheitsmarktes in der Gemeinschaft sollten hinsichtlich der Bestimmung dieser Einfuhren keine Einschränkungen gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 wird Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 51.
[3] ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.
[4] ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1989, S. 21.